



Appenzell Ausserrhoden

**Globalkredit mit Leistungsauftrag 2023
an die Kantonsschule Trogen**



1 Gegenstand und Dauer

1.1 Gegenstand

Der Leistungsauftrag legt die Leistungen fest, welche von der Kantonsschule Trogen zu erbringen sind. Für die Konkretisierung der Inhalte, Zielsetzungen und Indikatoren des Auftrags wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Departement Bildung und Kultur und der Kantonsschule Trogen das Leistungsangebot 2022–2025 erarbeitet. Das Leistungsangebot 2022–2025 wurde durch den Regierungsrat am 31. August 2021 genehmigt. Der Regierungsrat hat das Leistungsangebot 2022–2025 am 14. Juni 2022 aufgrund des schritt- resp. jahrgangsweisen Auslaufen der Wirtschaftsmittelschule ab Schuljahr 2023/24 angepasst.

1.2 Dauer

Der Leistungsauftrag gilt für das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023.

1.3 Rechtliche Grundlagen

- Art. 16 Finanzhaushaltsgesetz (FHG); bGS 612.0
- Art. 39 Mittel- und Hochschulgesetz (MHG); bGS 413.1

2 Leistungen und Produkte

2.1 Die Kantonsschule Trogen bildet Lernende in folgenden Angeboten aus:

Die Angebote sind gemäss Ziff. 2 des Leistungsangebots 2022–2025 der Kantonsschule Trogen vom 14. Juni 2022 formuliert.

a) Gymnasium

Vierjähriges Gymnasium nach den eidg. Vorschriften mit Hausmatur.

b) Wirtschaftsmittelschule

Wirtschaftsmittelschule mit Abschluss im Beruf Kauffrau/Kaufmann EFZ mit Berufsmaturität Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft nach vier Jahren Ausbildung. Der Regierungsrat hat am 14. Juni 2022 entschieden, dass ab Schuljahr 2023/24 keine neuen Lehrgänge starten werden (vgl. Ziff. 1.1).

c) Fachmittelschule

Fachmittelschule mit Fachmittelschulabschluss nach drei Jahren und mit Fachmaturitätszeugnis nach vier Jahren in den Berufsfeldern Gesundheit/Naturwissenschaften, Soziale Arbeit und Pädagogik.

d) Sekundarstufe I TWR

Die Sekundarschule wird mit drei Jahrgängen für die Gemeinden Trogen, Wald und Rehetobel geführt gemäss Vertrag vom 27. Januar 2012.



2.2 Talentförderung für Lernende der Sekundarstufe II

Die Kantonsschule betreibt für die Lernenden der Sekundarstufe II Talentförderung in den Bereichen Musik, Sport, MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) und Bildnerisches Gestalten.

2.3 Mensa

Die Kantonsschule Trogen führt einen Mensabetrieb.

3 Wirkungsziele und Indikatoren

Die Zielgruppe für die Leistungen sind die Lernenden an der Kantonsschule Trogen im Alter von 13 bis 20 Jahren.

Wirkungsziele	Indikatoren
Die Übertrittsquote nach der eidg. Maturität an die Universität, ETH, Fachhochschule und pädagogische Hochschule ist mind. 80 %.	Übertrittsquote im 2. Jahr nach Abschluss (Stichtag: 15. November).
Der Verbleib an der Universität, ETH, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule ist mind. 90 %.	Verbleibquote im Studiengang im 2. Jahr nach Studienbeginn (Stichtag: 15. November).
Die Übertrittsquote von der FMS und WMS an eine höhere Berufsbildung oder Hochschulbildung ist mind. 65 %.	Übertrittsquote im 2. Jahr nach Abschluss (Stichtag: 15. November).

4 Berichtswesen

	per	Abgabetermin	Adressat
Steuerungsbericht II	31. August 2023	Anfang Sept. 2023	Regierungsrat
Schlussbericht inkl. Jahresrechnung *)	31. Dezember 2023	15. Februar 2024	Regierungsrat

*) als Beilage zur Jahresrechnung

5 Globalkredit 2023

5.1 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Kantonsschule Trogen führt eine Kosten- und Leistungsrechnung. Mit der Jahresrechnung ist ein finanzstatistischer Ausweis nach Artengliederung vorzulegen (Art. 16 Abs. 4 FHG).



5.2 Sockelbeitrag

Für alle Angebote gemäss Kapitel 2 erfolgt eine Berechnung für den Bruttoaufwand. Bei den schulischen Angeboten Gymnasium, Wirtschaftsmittelschule, Fachmittelschule und Sekundarschule TWR berechnet sich der Bruttoaufwand aus der Summe der variablen Kosten und dem über die Anzahl Lernenden gewichteten Anteil am Sockelbeitrag. Die variablen Kosten der schulischen Angebote sind das Produkt aus der Anzahl der Lernenden und dem entsprechenden Aufwand pro lernende Person. Bei der Talentförderung und der Mensa wird der Bruttoaufwand aus der Summe der variablen Kosten (Gesamtaufwand mit Lohn- und Sachkosten) und dem Anteil am Sockelbeitrag berechnet. Der Sockelbeitrag entspricht dem nicht beeinflussbare Aufwand für die Miete (fixe Kosten).

5.3 Leistungskriterien 2023

	LEK/L			PREIS pro LEK *)			Variable Kosten pro L *)
	2021	2022	2023	2021	2022	2023	2023
Gymnasium	2.70	2.70	2.70	13'495	11'544	11'343	30'627
Wirtschaftsmittelschule	2.05	2.05	2.05	15'548	10'964	12'375	25'368
Fachmittelschule	2.45	2.45	2.45	11'533	9'407	10'454	25'613
Sekundarstufe I TWR	2.50	2.50	2.50	9'970	7'864	8'026	20'064

*) Der Preis pro Lektion (LEK) und die variablen Kosten pro lernende Person (L) sind 2022 und 2023 im Vergleich zu 2021 tiefer, da der Anteil am Sockelbeitrag nicht mehr enthalten ist.

Für die Berechnung der erwarteten Lernendenzahlen für ein Kalenderjahr werden die Gesamtzahl der Lernenden eines Angebots per Schuleintritt des vergangenen Jahres einerseits mit einer Annahme der Gesamtzahl der Lernenden zum Schuleintritt des Folgejahres andererseits addiert und durch zwei geteilt. Die tatsächlichen Lernendenzahlen können erst am Ende des Folgejahres ermittelt werden. Für die Berechnung des Globalkredits wird angenommen, dass minimale Schwankungen bei den Lernenden nicht kostenrelevant sind, sofern diese nicht zur Eröffnung oder Schliessung einer Klasse führen.



5.4 Finanzbedarf für das Jahr 2023

Die Berechnung des Finanzbedarfs basiert primär auf den erwarteten Lernendenzahlen. Weiter ist die Anzahl der geführten Klassen und Lerngruppen von Bedeutung. Im Gymnasium werden insgesamt 18 Klassen geführt. Bei der Fachmittelschule und der Wirtschaftsmittelschule wird zur Optimierung der Finanzen nach Möglichkeit kombiniert unterrichtet. Zu diesen variablen Kosten wird ein Anteil am Sockelbeitrag addiert, der über die Anzahl der Lernenden gewichtet ist. Das ist der Bruttoaufwand pro Angebot.

Der Nettoaufwand pro Angebot berechnet sich aus dem Bruttoaufwand abzüglich dem Ertrag.

Der Finanzbedarf (Globalkredit) ist die Summe der Nettoaufwände pro Angebot.

	Anzahl Lernende	Aufwand pro lernende Person	Variable Kosten	Sockelbeitrag (fixe Kosten)	Bruttoaufwand	Ertrag	Nettoaufwand
Gymnasium	367	30'627	11'224'850	1'306'177	12'531'027	- 502'642	12'028'385
Wirtschaftsmittelschule	27	25'368	684'946	96'226	781'172	- 19'396	761'776
Fachmittelschule	103	25'613	2'638'137	367'084	3'005'221	- 236'392	2'768'829
Sekundarschule TWR	141	20'064	2'828'993	502'513	3'331'506	- 3'331'816	310
Talentförderung			300'850	16'000	316'850	- 32'340	284'510
Mensa			813'850	110'000	923'850	- 675'000	248'850
Total	638		18'491'626	2'398'000	20'889'626	- 4'797'586	
Globalkredit mit Leistungsauftrag 2023						gerundet	16'092'040
							16'092'000

Abbildung 1: Herleitung Globalkredit 2023 in CHF

Mit den Erträgen aus den Schulgeldern und übrigen Einnahmen von CHF 4'797'586.– können 23 % des Bruttoaufwandes gedeckt werden. Der Globalkredit 2023 beträgt CHF 16'092'000.–.

Die Sekundarschule wird von den Gemeinden Trogen, Wald und Rehetobel getragen. Die drei Gemeinden entrichten ein Schulgeld, welches den Vollkosten (variable Kosten plus Anteil am Sockelbeitrag) entspricht.

Die Entwicklung des Finanzbedarfs der Kantonsschule Trogen präsentiert sich wie folgt:

	RE 2021	VA 2022	VA 2023	AFP 2024	AFP 2025	AFP 2026
Nettoergebnis	14'563	14'930	16'092	16'038	15'868	15'996
30 Personalaufwand	14'668	14'828	16'189	15'927	15'733	15'669
31 Sachaufwand	4'362	4'371	4'625	4'625	4'625	4'625
33 Abschreibungen VV	73	157	73	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
39 Int. Verrechnungen	1	2	2	2	2	2
42 Entgelte	-4'156	-4'178	-4'528	-4'247	-4'223	-4'061
43 Verschiedene Erträge	-255	-135	-155	-155	-155	-155
44 Finanzertrag	-130	-115	-114	-114	-114	-114

Abbildung 2: Globalkredit 2023 und Entwicklung nach Kontenplan in TCHF



6 Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss

Ein Ertragsüberschuss wird von der Kantonsschule Trogen zur Hälfte für Rücklagen zur Optimierung der bestehenden Angebote und zur Weiterentwicklung der Kantonsschule Trogen verwendet.

Ein Aufwandüberschuss ist mit Rücklagen zu decken. Ungedekte Aufwandüberschüsse werden über die Erfolgsrechnung des Gemeinwesens ausgeglichen (Art. 16 Abs. 3 FHG).